

ProQuote Medien e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „ProQuote Medien“.

(2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Nach seiner Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ tragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Verein ProQuote Medien ist ein Zusammenschluss von Medienschaffenden mit dem Ziel die berufliche Gleichstellung von Frauen im Vergleich zu Männern in Medienberufen zu fördern. Dazu soll insbesondere eine Frauenquote in Führungspositionen auf sämtlichen Hierarchieebenen in deutschen Redaktionen erreicht werden.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungsziels kann ProQuote Medien unterschiedliche Wege beschreiten und Maßnahmen ergreifen, z.B.:

(a) Die Vertretung berufspolitischer Interessen von Frauen in Medienberufen

(b) Die Überprüfung des Frauenanteils in Medienberufen

(c) Die Beförderung der Berichterstattung über die bislang ungenügende Gleichstellung von Frauen und Männern in Medienberufen

(d) Die Erforschung der Aufstiegschancen und –hindernisse für Frauen in Medienberufen

(e) Die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, insbesondere die Einflussnahme auf den Gesetzgeber ebenso wie auf Arbeitgeber

(f) Die Vernetzung von Medienschaffenden

(g) Die Schaffung einer Plattform zur Vermittlung von weiblichen Medienschaffenden

(h) Die Kooperation mit anderen Gleichstellungsorganisationen

(3) ProQuote Medien ist unabhängig von politischen Parteien oder Richtungen, Staatsorganen, Religionsgemeinschaften, Unternehmen und Arbeitgeberverbänden sowie anderen außerhalb des Vereins stehenden Personen und Verbänden. Der Aufbau des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Medienschaffende ist, und die das Ziel des Vereins fördert und unterstützt.

(2) ProQuote Medien hat folgende Mitglieder:

(a) Ordentliches Mitglied kann eine in § 4 Abs. 1 genannte Person werden.

(b) Förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die den Zielen des Vereins verbunden ist, aber kein ordentliches Mitglied werden kann oder will. Fördernde Mitglieder haben keine Mitgliedschaftsrechte. Der Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(c) Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine natürliche Person werden, die sich besondere Verdienste um ProQuote Medien erworben hat. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich per Post, per Fax, per E-Mail oder Online an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme teilt der Vorstand der Antragstellerin schriftlich mit. Befürwortet der Vorstand die Aufnahme, beginnt die Mitgliedschaft jeweils am 1. des Kalendermonats, der auf das Datum der Aufnahmemitteilung folgt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so teilt er dies der Antragstellerin schriftlich mit.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Leistungen des Vereins kann nur in Anspruch nehmen, wer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise im Lastschriftverfahren eingezogen. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten sind durch das Mitglied zu ersetzen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) ProQuote Medien kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden oder andere Vereine oder Organisationen aufnehmen, wenn die Ziele einander entsprechen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine derartige Mitgliedschaft bzw. Aufnahme.

§ 5 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch folgende Maßnahmen bzw. Ereignisse beendet:

- (a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Originalunterschrift gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (b) Der Vorstand kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - i) die schuldhafte und grobe Verletzung von Interessen des Vereins oder dessen Schädigung,
 - ii) die grobe Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins,
 - iii) ein grober Satzungsverstoß,
 - iv) ein Beitragsrückstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mitglieder haben bei Ausscheiden durch Ausschluss keinen Anspruch auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen. Die Daten des ausgeschlossenen Mitglieds werden gemäß § 20 Bundesdatenschutzgesetz gesperrt.

- (c) Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung (§ 41 Bürgerliches Gesetzbuch), Insolvenz (§ 42 Bürgerliches Gesetzbuch) oder Entziehung der Rechtsfähigkeit (§§ 43, 73 Bürgerliches Gesetzbuch) einer juristischen Person.

(2) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand dem Ruhen der Mitgliedschaft zustimmen. Ab dem Datum der Zustimmung des Vorstandes kann das betreffende Mitglied keine Leistungen des Vereins mehr in Anspruch nehmen und hat keine Mitgliederrechte und -pflichten. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch Vorstandbeschluss wieder aufgehoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung von ProQuote Medien durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung und auf andere Weise teil. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder sich mit ihren Ideen einbringen und sich an der Umsetzung des Ziels und der damit verbundenen Maßnahmen des Vereins beteiligen.

(2) Ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllen die Mitglieder durch ihre Beitragsleistungen.

(3) Persönliche Änderungen wie Änderungen des Namens, der Adresse, der Kontoverbindung u.a. sind binnen vier Wochen beim Vorstand anzuzeigen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vereinsordnungen beschließen. Der Vorstand kann zur weiteren Organisation des Vereins Richtlinien und Ordnungen beschließen. Die Organe können für ihre eigene Geschäftsbereiche Geschäftsordnungen aufstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen postalisch oder per E-Mail, unter Angabe der bis dahin bekannten Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Einladung per E-Mail/Post erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Adresse. Die Einladung gilt mit der Absendung per E-Mail/Post als wirksam zugestellt, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass eine Ergänzung der Tagesordnung durch den Vorstand oder aufgrund von Anträgen der Mitglieder bis zu einem vom einladenden Vorstand festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Eine ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn

- (a) es der Vorstand beschließt oder
- (b) mindestens 40 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich/per E-Mail verlangen.

Der Antrag nach (b) ist unter Angabe von Zweck und Gründen und unter Beifügung der begehrten Tagesordnung an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung verbunden werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, vorausgesetzt, der Vorstand ist mehrheitlich anwesend. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand bestimmt aus der Mitte der erschienenen Mitglieder die Leiterin der Mitgliederversammlung. Diese kann Mitglied des Vorstandes sein. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dazu bestimmt die Leiterin der Mitgliederversammlung eine Protokollführerin. Das Protokoll ist von der Vorstandsvorsitzenden und der Leiterin der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht die Vorstandsvorsitzende ist, sowie der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- (b) Einsetzung von Ausschüssen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, die den Vorstand beraten und unterstützen
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (e) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und Bestimmung der Rechnungsprüfer
- (f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (g) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- (h) Entscheidung darüber, ob vom Vorstand eine Geschäftsführerin bestellt werden kann.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl zwischen 3 und 9 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsposten. Der Vorstand besteht jedenfalls aus der Vorsitzenden und ihren beiden Stellvertreterinnen. Die Ämter der Schriftführerin und der Kassenwartin können von Vorstandsmitgliedern besetzt werden, die schon ein anderes Amt ausüben, wobei eine Person nicht mehr als zwei Ämter innehaben darf. Die Vorstandsvorsitzende und ihre Stellvertreterinnen sowie die Kassenwartin sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Dabei werden die Vorstandsmitglieder einzeln in einem Wahlgang gewählt. Für diesen Wahlgang hat jedes teilnehmende Mitglied so viele Stimmen wie Vorstandsposten gewählt werden. Jedes Mitglied kann einer Kandidatin höchstens eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen entsprechend der Anzahl der Vorstandsposten. Die in den Vorstand gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der regulären Amtszeit aus dem Amt, bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson, die das Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit übernimmt.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist nur gemeinsam mit einem zweiten für den Verein vertretungsberechtigt. Für alle rechtlich bindenden Entscheidungen gilt das Vier-Augen-Prinzip.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet den Verein satzungsgemäß. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand führt die Bücher des Vereins und erstellt den Jahresabschluss. Er hat den Rechnungsprüfern die Bücher und den Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse nach seinem pflichtgemäßen Ermessen einsetzen. Die Mitglieder können entscheiden, ob und in welchen Ausschüssen sie mitarbeiten. Die Mitarbeit in einem Ausschuss ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen. Sofern die Ausschüsse Maßnahmen beschließen, sind diese dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Der Vorstand beschließt in Versammlungen. Dabei kann er im schriftlichen, telefonischen oder einem sonstigen Umlaufverfahren beschließen, wenn jedes Vorstandsmitglied damit einverstanden ist.

(10) Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen.

(11) Der Vorstand kann unter der Voraussetzung eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 5 Buchstabe h eine Geschäftsführerin bestellen. Diese kann aus den Reihen des Vorstandes oder der Mitglieder stammen oder von außerhalb des Vereins kommen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann bei Beschlussfähigkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen. Eine von Mitgliedern beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie kann nicht als Dringlichkeitsantrag in die Versammlung eingebracht werden.

(2) Über die Auflösung des Vereins ProQuote Medien kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, wenn ihr mehr als 51 Prozent aller Mitglieder beiwohnen und der Vorstand mit mindestens 75% seiner Mitglieder vertreten ist. Zum Auflösungsbeschluss ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Über diese Organisation entscheidet der scheidende Vorstand nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit erforderlich.

§ 11 Sprachregelung

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgehend die weibliche Form gewählt. Sie gilt auch für männliche Personen und soll keinerlei Diskriminierung darstellen.